



JUGENDORDNUNG

des 1. Chemnitzer Tauchverein e.V.

(zuletzt geändert am 22.01.2017)

§ 1

Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Arbeit der Jugendabteilung im 1. Chemnitzer Tauchverein e. V. (1. CTV). Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des 1. CTV bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres sowie die gewählten und berufenen Mitglieder. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen ihrer inhaltlichen Zielstellung. Ihre Tätigkeit darf den Grundsätzen und Regeln der Satzung des 1. Chemnitzer Tauchverein e. V. nicht widersprechen. Weitere Ordnungen, die für den Jugendbereich Gültigkeit haben sollen, können auf der Jugendversammlung beschlossen werden.

§ 2

Ziele und Aufgaben der Jugendabteilung

Die Jugendabteilung stellt sich folgende Ziele:

- Förderung des sozialen Verhaltens der Mitglieder der Jugendabteilung
- Erhalten bzw. Herbeiführen eines auf allen Ebenen guten Verhältnisses, gekennzeichnet durch gegenseitige Achtung und Anerkennung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen
- Vertretung der Vereinsjugend im Gesamtverein
- Information der Jugend über Vereinsmaßnahmen
- Organisation von Aktivitäten auch außerhalb des Trainings- und Wettkampfbetriebes
- Mithilfe beim Trainingsbetrieb
- Unterstützung bei der Organisation von Wettkämpfen
- Mithilfe bei der Vorbereitung auf die Tauchausbildung
- Gewinnung neuer Mitglieder.

Dabei gibt sie den jugendlichen Mitgliedern des Vereines Hilfe bei Ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert das soziale Verhalten der Jugendlichen sowie den Gemeinschaftssinn und das geistig-kulturelle Leben.

§ 3

Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind:

- Jugendversammlung
- Jugendvorstand

§ 4

Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des 1. CTV. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach § 1 ab dem vollendeten 12. Lebensjahr.

§ 5 Aufgaben der Jugendversammlung

Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendvorstandes
- Wahl des Jugendvorstandes

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich, mind. 2 Wochen vor der Jahresversammlung des Vereins, zusammen.

Sie kann im Einklang mit der Satzung des 1. CTV, aber auch jederzeit durch den Jugendleiter, den Jugendvorstand bzw. auf Verlangen von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung einberufen werden.

Die Einberufung hat mind. 3 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist mit der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 6 Jugendvorstand

Der Jugendvorstand besteht aus

- dem Jugendleiter,
- 2 Stellvertretern und
- ggf. aus bis zu 3 weiteren Mitgliedern.

Die Wahl des Jugendvorstandes erfolgt nach der Wahlordnung zur Wahl des Vorstandes des 1. CTV.

Mitglieder des Jugendvorstands können alle wahlberechtigten Mitglieder der Jugendabteilung des 1. CTV werden.

Mitglieder, welche nicht Mitglied der Jugendabteilung nach § 1 sind, können auf Vorschlag eines bei der Jugendversammlung anwesenden wahlberechtigten Mitgliedes in den Jugendvorstand gewählt werden.

Der Jugendvorstand hat keine Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB.

§ 7 Aufgaben des Jugendvorstandes

Der Jugendvorstand hat die in dieser Ordnung festgelegten Ziele und die von der Jugendversammlung beschlossenen Aufgaben innerhalb des 1. Chemnitzer Tauchvereins e.V. zu verwirklichen.

§ 8 Finanzielle Mittel

Die Jugendabteilung erhält ein jährliches Budget, welches auf der Grundlage der Anzahl der Jugendlichen nach § 1 und der Mittelplanung vom Vorstand des 1. CTV festgelegt wird. Die Jugendabteilung entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel eigenverantwortlich. Sie können zur Verwirklichung der in § 2 genannten Aufgaben, jedoch nicht für im Widerspruch zur Finanzordnung des Vereins stehenden Aktivitäten eingesetzt werden.

Die finanziellen Mittel der Jugendabteilung dienen nicht zur Verwirklichung der Teilnahme am Wettkampfsport der Kinder und Jugendlichen.

§ 9 Sonstiges, Gültigkeit, Änderung der Jugendordnung

Sofern in der Jugendordnung keine speziellen Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen der Satzung des 1. CTV.

Die Jugendordnung tritt mit Bestätigung durch den Vorstand des 1. CTV in Kraft. Mögliche Änderungen der Jugendordnung sind ebenfalls durch den Vorstand des 1. CTV zu bestätigen.

Diese Jugendordnung wurde am 26.06.2012 in der Gründungsversammlung der Jugendabteilung beschlossen.

Die Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung am 25.01.2016 geändert.

Die Jugendordnung wurde durch die Jugendversammlung am 22.01.2017 geändert.

Bestätigt durch den Vorstand des 1. CTV

31. Januar 2017

gez. Falko Schleif
gez. Sören Schlaechter
gez. Toni Volkmer